

5 Jahre Nein heißt Nein!

Erfolge und Grenzen der Reform des Sexualstrafrechts

Dokumentation des Kongresses am 9. November 2021



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

**bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
Frauen gegen Gewalt e.V.**

EINFÜHRUNG

Am 9. November 2021 jährte sich die Reform des Sexualstrafrechts zum fünften Mal. Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe nahm dieses Jubiläum zum Anlass, um eine erste Bilanz zu ziehen: Welche positiven und negativen Entwicklungen sind seit der Reform des Sexualstrafrechts zu beobachten? Was sind weiterhin bestehende Herausforderungen und Problemlagen in der Umsetzung des Rechts? Welche Auswirkungen hatten und haben rassistische Diskurse auf die Reform und die Bekämpfung sexualisierter Gewalt? Und was empfinden Betroffene sexualisierter Gewalt als Gerechtigkeit? Um diese und viele weitere Fragen zu diskutieren, lud der bff zahlreiche Expert*innen zu einer hybriden Tagung ein. An dem Kongress nahmen 80 Personen live und weitere 200 Personen digital teil, darunter viele Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen.

IMPRESSUM

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling
and Rape Crisis Centres (bff)

Petersburger Straße 94
10247 Berlin

t: +49(0)30/32299500

f: +49(0)30/32299501

info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

©bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e.V.

Lektorat und Textkonzeption

Anne Grunwald (Textfeile),
Katharina Göpner,
Ceyda Keskin

Layout und barrierefreies PDF

Satzdigital | www.satzdigital.de

Fotos

Tali Tiller

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

INHALT

Der Kongress: Einleitung und Überblick.....	4
Programm.....	4
Eröffnungsrede von Katja Grieger.....	5
Grußwort von Dr.in Margaretha Sudhof.....	7
Vor der Reform.....	8
Gemeinsame Kraftanstrengung: Die feministische Bewegung für die Reform.....	8
Die Kehrseite: Rassismus auf dem Weg zur Reform.....	9
Rassismus und Umgang mit sexualisierter Gewalt.....	11
Die Reform.....	13
Überblick über die juristischen Änderungen.....	13
Fünf Jahre nach der Reform: Bestandsaufnahme	14
Positive Veränderungen und Erfolge	14
Blick in die Statistik: Anstieg angezeigter und verurteilter Delikte.....	14
Gesellschaftliche Debatte und politisches Signal.....	16
Bedeutung des politischen Signals für Betroffene.....	17
Erweiterte Anzeigemöglichkeiten.....	17
Verbesserungen der Situation für Menschen mit Behinderungen.....	17
Probleme und Lücken.....	18
Erschwerte Zugänge und Diskriminierung.....	18
Hürden und Belastungen für Betroffene nach der Anzeige.....	19
Seltene Verurteilungen, lange Verfahrensdauer und häufige Einstellung der Verfahren	19
Herausforderungen beim Nachweis der Tat.....	20
Mangelnde Sensibilisierung von Richter*innen und Wirkmacht von Vergewaltigungsmythen	21
Zur Situation in Großbritannien: Vortrag von Prof.in Marianne Hester	23
Ausgangslage	23
Forschungsprojekt.....	23
Herauskristallisierte Probleme und Schieflagen.....	23
Hilfreiche Faktoren für Betroffene: Recht vs. Gerechtigkeit.....	24
Ausblick und Forderungen.....	26
Bessere Finanzierung und Schaffung weiterer Strukturen gegen sexualisierter Gewalt.....	26
Mehr Weiterbildung und Prävention.....	27
Mehr Forschung	27
Bessere Unterstützung von Betroffenen in den Verfahren.....	27
Abbau von Barrieren und konsequentes Vorgehen gegen Diskriminierung.....	27
Reflexion und Veränderungsprozesse innerhalb der feministischen Bewegung.....	27
Mentimeter: Abschlussfrage an das Publikum.....	29

Der Kongress: Einleitung und Überblick

PROGRAMM

10:00 Uhr – 10:20 Uhr

- Begrüßung von Katja Grieger, Geschäftsführerin des bff
- Grußwort von Dr.in Margaretha Sudhof, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

10:20 Uhr – 10:50 Uhr

Zahlen und Fakten im Sexualstrafrecht – Ein erster Überblick.

- Interview mit Susanne Bunke, Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, u.a. zuständig für das Sexualstrafrecht

10:50 Uhr – 11:30 Uhr

Nein heißt Nein – hat sich die Reform gelohnt? Auswirkungen der Neuregelungen in der juristischen Praxis.

- Vortrag von Christina Clemm, Anwältin, Berlin

11:45 Uhr – 12:30 Uhr

Praktische Erfahrungen mit dem neuen Sexualstrafrecht: Positive und negative Veränderungen und Lücken. Podiumsdiskussion mit:

- Kirsten Böök, Leitende Ministerialrätin im Niedersächsischen Justizministerium (LMR'in), 1994 bis 2006 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig
- Katharina Göpner, Referentin des bff
- Sibylle Ruschmeier, Frauennotruf Hamburg, Psychosoziale Prozessbegleiterin

12:35 Uhr – 13:15 Uhr

Rassistische Diskurse zur Sexualstrafrechtsreform und Möglichkeiten der Intervention. Podiumsdiskussion mit:

- Dr.in Delal Atmaca, Geschäftsführerin und Mitbegründerin des Dachverbandes der Migrantinnenorganisationen (DaMigra e.V.)
- Prof.in Dr.in Ulrike Lembke, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof.in Dr.in Nikita Dhawan, Professorin für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Politische Theorie und Ideengeschichte, Technische Universität Dresden

14:30 Uhr – 15:30 Uhr

Justice and Inequality in Cases of Rape and Sexual Violence against Women (Recht/Gerechtigkeit und Ungleichheit in Vergewaltigungsfällen und Fällen sexueller Gewalt gegen Frauen).

- Vortrag von Prof.in Marianne Hester, University of Bristol

15:30 Uhr – 16:00

Zusammenfassung und Ausblick mit:

- Katja Grieger, Geschäftsführerin des bff

Moderation:

- Ninia LaGrande

Ninia LaGrande



ERÖFFNUNGSREDE VON KATJA GRIEGER

Zu Beginn des Kongresses blickt Katja Grieger, Geschäftsführerin des bff, auf den langen Weg zurück, der zur „Nein heißt Nein“-Reform im Sexualstrafrecht führte – und lädt zu einer ersten Bilanz fünf Jahre danach ein. Wir veröffentlichen hier eine gekürzte und leicht bearbeitete Fassung ihrer Rede.

„Ich freue mich sehr, diesen Kongress 5 Jahre Nein heißt Nein im Namen des bff zu eröffnen.

Lange Zeit hätte ich mir nicht vorstellen können, dass wir einmal eine Veranstaltung mit diesem Titel machen können – sprich, dass es gelingen kann, eine Nein heißt Nein-Regelung im deutschen Sexualstrafrecht zu verankern.

Seit es den bff gibt, war und ist immer wieder Thema, wie Sexualstrafverfahren für Betroffene besser gestaltet werden können. Das ist nicht verwunderlich, denn die im bff zusammengeschlossenen Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe unterstützen täglich Betroffene sexualisierter Gewalt. Und immer wieder stellen sich Betroffene

die Frage: Anzeige ja oder nein? Was passiert eigentlich, wenn ich anzeige – und wie geht das dann aus?

Schon 2010 haben wir einen Kongress veranstaltet mit dem Titel Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke. Damals erschien es uns noch aussichtslos, eine Debatte über das Gesetz selbst und dessen mögliche Änderung anzustoßen. Wir haben also zunächst die Schwierigkeiten im Verfahren beleuchtet – und wir haben gehofft, dass vielleicht die damals noch in Vorbereitung befindliche Istanbul-Konvention ein Fenster öffnen würde für eine rechtspolitische Debatte in Deutschland. Was soll ich sagen: Dieses Fenster hat sich geöffnet!

Von 2013 bis zum Beschluss der Reform im Juli 2016 gab es eine sehr enge Kooperation zwischen dem bff und dem Deutschen Institut für Menschenrechte, für die ich mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bedanken möchte. Gemeinsam haben wir die Argumentationsgrundlagen für die rechtspolitische Debatte erarbeitet – das Institut aus der Perspektive der Menschenrechte, der bff mit dem praktischen Erfahrungsschatz seines Beratungsstellen-Netzwerkes.

Katja Grieger



Ein Meilenstein in der Debatte war 2014 die Veröffentlichung unserer Fallanalyse mit dem Titel ‚Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar‘. Ich erinnere mich an keine andere Veröffentlichung des bff, die so häufig zitiert wurde und solche Wellen geschlagen hat wie diese.

Was seitdem bis zum Reformbeschluss passiert ist, kann ich nun nicht mehr so ausführlich berichten, es ist schlicht zu viel und ging zu rasant. Rückblickend würde ich sagen:

Wir haben so etwas wie eine Bewegung „Nein heißt Nein“ geschaffen. Und wenn ich an dieser Stelle WIR sage, dann meine ich nicht den bff allein, sondern das viel größere WIR.

Es bestand aus unzähligen Menschen und Organisationen, die sich alle hinter dem gemeinsamen Ziel versammelt haben, diese Reform zu erreichen. Ich kann leider nicht alle namentlich erwähnen, die diese Bewegung getragen haben, nicht einmal annähernd. Ich möchte aber an dieser Stelle noch einmal dem Deutschen Juristinnenbund für die intensive Kooperation und dem Deutschen Frauenrat für den Aufbau des Bündnisses danken.

Hier ein paar Schlaglichter auf diese Bewegung:

- Die Kampagne Vergewaltigung verurteilen erreichte über 60.000 dem Justizministerium übergebene Postkarten – und die dazugehörige Online-Petition wurde über 120.000 Mal gezeichnet.
- In allen Regionen Deutschlands gab es unzählige Aktionen in Fußgänger*innenzonen, Infotische, Demonstrationen, Infoveranstaltungen, Fachtage, Arbeitskreise, Flashmobs und vieles mehr.
- Auf Bundesebene gründete sich das Bündnis Nein heißt Nein, das zur zentralen Akteurin der politischen Lobbyarbeit wurde. Die Bewegung erlangte eine immense gesellschaftliche Breite.
- Auch in den Landtagen, vielen Ministerien, dem Bundestag und dem Bundesrat fand die Debatte statt. Ein Gesetzentwurf, eine

Anfrage, eine Anhörung folgte der nächsten.

- Die mediale Rezeption der Debatte war irgendwann atemberaubend. Fast täglich gab es Kolumnen, Kultursendungen, Zeitungsartikel und Fernsehberichte zum Sexualstrafrecht und zur Frage, ob eine Reform nötig sei oder nicht.

Ich könnte jetzt an dieser Stelle meine Eröffnung beenden und es wäre eine runde Erzählung, die ungefähr so lautet: ‚Wir haben eine Bewegung geschaffen und diese hat so viel Druck gemacht und hatte auch so gute Argumente, dass es die Reform gab.‘ Das stimmt auch.

Aber es ist nicht die ganze Geschichte. Mitten dazwischen, als zumindest unserer Wahrnehmung nach die Debatte bereits auf Hochtouren lief, wurden die massenhaften sexuellen Übergriffe in der Kölner Silvesternacht verübt. Plötzlich war sexualisierte Gewalt Top-Thema. Leider dauerte es keine 24 Stunden, bis die mediale und teilweise auch politische Öffentlichkeit sich einig war, dass man es hier mit einem kulturellen Problem ‚fremder‘ Männer zu tun habe – und nicht mit einem Problem des Geschlechterverhältnisses.

Viele von uns haben versucht, dieser rassistischen Instrumentalisierung entgegenzutreten. Trotz aller Fachlichkeit und gut aufbereiteter Statistiken und Argumente, trotz dem menschenrechtlichen Bezugsrahmen, trotz Aktionen wie dem Hashtag #ausnahmslos: Es ist nicht gelungen, diese Instrumentalisierung nachhaltig zu stoppen.

Und so wissen wir nicht und werden es auch nie erfahren: ob es diese so wichtige Reform auch ohne die Kölner Silvesternacht und den rassistischen Diskurs gegeben hätte.

Ich wurde in den letzten fünf Jahren in sehr vielen Interviews gefragt: Was hat es denn gebracht? Welche Auswirkungen hat die Reform? Und meine Standard-Antwort war: Es ist noch zu früh, um das sagen zu können, auch, weil sehr viele Verfahren so lange dauern.

Nun ist heute aber endlich der Tag gekommen, an dem wir versuchen wollen, eine erste Bilanz zu ziehen. Ich freue mich auf den Tag, die vielen

beteiligten Expert*innen, auf die Diskussionen mit Ihnen und Euch allen, hier im Raum und an den Bildschirmen in ganz Deutschland.“

GRUSSWORT VON DR.IN MARGARETHA SUDHOF

Auf die Eröffnungsrede von Katja Grieger folgt ein Grußwort von Dr.in Margaretha Sudhof, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – anstelle einer Begrüßung durch die kurzfristig verhinderte Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Christine Lambrecht.

Aus dem Grußwort geht die große Bedeutung der Reform des Sexualstrafrechts sehr deutlich hervor. Nach einer kurzen Zusammenfassung der Rechtslage vor der Reform konstatiert Dr.in Margaretha Sudhof:

„Sexuelle Selbstbestimmung gab es seinerzeit für Frauen weithin nicht. Ein klares Nein reichte nicht aus. Das Sexualstrafrecht hatte eklatante Schutzlücken.“

Dass eine Änderung dieses Zustands erreicht wurde, führt sie maßgeblich auf das Engagement jener zurück, die sich öffentlichkeitswirksam und fundiert für die Reform stark gemacht haben, insbesondere im Bündnis Nein heißt Nein:

„Auf die Schutzlücken haben die Frauen und Frauenverbände unermüdlich und auch lautstark [...] hingewiesen – in Analysen, Fallanalysen, in Gutachten und natürlich in der Öffentlichkeit. Insofern hat das Bündnis Nein heißt Nein Geschichte geschrieben. [...] Mit dem Bündnis Nein heißt Nein haben Sie Druck gemacht und Sie haben die Politik zum Handeln aufgefordert – mit Erfolg.“

Der tatsächliche Beschluss der Reform sei schließlich „ein Meilenstein für die Rechte der Frauen und ein offensiver Ausdruck sexueller Selbstbestimmung“ gewesen, so Sudhof weiter. Die Reform habe eine klare Signalwirkung – für Frauen und Mädchen, für potenzielle Täter und für die Gesellschaft insgesamt. Sie hält fest:

„Diese Reform war schon mehr als eine Änderung einzelner Rechtsnormen im Strafgesetzbuch, das war eine Botschaft an die Gesellschaft. Eine großartige Leistung.“

Sudhof betont auch, dass die Reform überhaupt erst die Voraussetzungen geschaffen habe, um die Istanbul-Konvention auch für Deutschland zu ratifizieren. Hinsichtlich aktueller Entwicklungen geht sie vor allem auf neuere Gesetzesänderungen ein – insbesondere die neue Strafbarkeit von Upskirting (dem heimlichen Fotografieren oder Filmen des Intimbereichs, indem die Täter die Kamera unter Rock oder Kleid halten) und den verbesserten Schutz von Betroffenen bei Stalking und digitaler Gewalt.

Im Fokus des Grußworts stehen die mit der Reform erreichten Erfolge. Zugleich bezieht sich Sudhof aber auch positiv auf die im Tagungsprogramm enthaltene kritische Auseinandersetzung mit den Folgen der Kölner Silvesternacht. Sie bedankt sich insgesamt für die Organisation der Tagung.

Vor der Reform

In den verschiedenen Beiträgen auf dem Kongress geht es nicht nur darum, die fünf Jahre nach der Reform Revue passieren zu lassen. Die gemeinsame Rückschau und Reflexion setzt bereits an einem früheren Zeitpunkt an: Wie konnte die Reform überhaupt erreicht werden? Wem und welcher Ausgangslage ist sie zu verdanken? Aber auch: Auf wessen Kosten ging die gesellschaftliche Debatte rund um die Gesetzesänderung – und was lässt sich daraus für die Zukunft lernen?

GEMEINSAME KRAFTANSTRENGUNG: DIE FEMINISTISCHE BEWEGUNG FÜR DIE REFORM

Der Rückblick auf die Zeit direkt vor der Reform zeigt: Es war vor allem eine immer weiter wachsende feministische Bewegung, die eine Debatte zum Sexualstrafrecht einforderte und vorantrieb. Diese Bewegung entfaltete eine erstaunliche Kraft und Reichweite:

„Die gesellschaftliche Breite, die die Bewegung erlangt hatte, war immens.“ Katja Grieger, Geschäftsführerin des bff

Viel Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Online-Aktivismus und diverse lokale Aktionen – all dies getragen von einem breiten Bündnis an Akteur*innen – sorgten dafür, dass die Debatte schließlich auch in den politischen Gremien geführt wurde.

Eine wichtige menschenrechtliche Argumentationsgrundlage dafür bildete das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) aus dem Jahr 2011. Die Formulierung in Artikel 36 der Konvention, dass nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen sind, war der entscheidende Hebel, um die Lücken der bis dato geltenden Rechtslage zu verdeutlichen.



Eine Fotoshow während der Mittagspause weckt auf dem Kongress Erinnerungen an die vielfältigen feministischen Aktionen vor der Reform.

DIE KEHRSEITE: RASSISMUS AUF DEM WEG ZUR REFORM

Der Erfolg, schließlich tatsächlich eine Reform des Sexualstrafrechts zu erreichen, stand aber auch im Kontext eines dominanten rassistischen Diskurses. So kam es in Medien und Politik zu einer massiven rassistischen Instrumentalisierung der sexuellen Übergriffe in Köln zum Jahreswechsel 2015/2016. Wie insbesondere Prof.in Dr.in Nikita Dhawan deutlich macht, steht dies in einer langen Tradition kolonialer und postkolonialer Machtverhältnisse (mehr dazu auf S. 11 f.)

„Wenn wir über geschlechtsspezifische Gewalt reden, müssen wir die Vorgeschichte aus einer postkolonialen feministischen Perspektive ernst nehmen.“ Prof.in Dr.in Nikita Dhawan, Professorin für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Politische Theorie und Ideengeschichte, Technische Universität Dresden

Es ist mindestens zu vermuten, dass der rassistische Diskurs nach der Kölner Silvesternacht maßgeblich zu der Änderung im Sexualstrafrecht 2016 beitrug.

„Für mich als Juristin spricht mit Blick auf den rechtspolitischen Diskurs vieles dafür, dass es ohne Köln diese Reform nicht gegeben hätte.“

Prof.in Dr.in Ulrike Lembke, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin

Wie schnell die Debatte um die Reform nach der Kölner Silvesternacht an Fahrt aufnahm, betrachtet Dr.in Delal Atmaca als sehr zweischneidig. Rückblickend fasst sie zusammen:

„Nein heißt Nein als Rechtsanspruch und als Signal feiere ich schon, es ist aber nur eine kleine Freude. Denn genau das wurde schon Jahrzehnte lang von vielen Frauen gefordert, aber die ganze Zeit von der Politik verneint. Und dann wurde es nach ‚Köln‘, das in der politischen Debatte eine zentrale Rolle spielte, plötzlich hopplahopp, quasi über Nacht umgesetzt – mit riesigen Kompromissen und auf Kosten einer sehr restriktiven Asyl- und Ausländerpolitik.“ Dr.in Delal Atmaca, Geschäftsführerin und Mitbegründerin des Dachverbandes der Migrantinnenorganisationen (DaMigra e.V.)

v.l.n.r.: Prof.in Dr. in Nikita Dhawan, Prof.in Dr.in Ulrike Lembke, Dr.in Delal Atmaca, Ninia La Grande



Wie Atmaca weiter herausarbeitet, war die Debatte von dem rassistischen, stereotypen Narrativ geprägt, dass „unsere Frauen hier“ – womit nur weiße deutsche Frauen gemeint sind – vor „fremden Tätern“ geschützt werden müssten. Als (potenzielle) Täter gelten in diesem stereotypen Bild fälschlicherweise nur Schwarze Männer und Men of Color. Prof.in Dr.in Ulrike Lembke sieht in der Entwicklung der medialen Debatte nach der ‚Kölner Silvesternacht‘ auch eine Vernichtung feministischer Wissensproduktion – nachdem zuvor eigentlich gerade ein Punkt größerer öffentlicher Sichtbarkeit der Tatsache, dass Täter*innen meist Bekannte aus dem sozialen Nahbereich sind, erreicht worden war. Mit der Verschiebung zurück zum Bild des ‚Fremdtäters im öffentlichen Raum‘ sei auch eine Entlastung weißer Männer und des sozialen Nahraums einhergegangen. Lembke betont zudem die rassistischen Auswirkungen der Diskursverschiebung und ordnet ein: „Das war eine Antwort auf die beispiellose Solidarität 2015, eine Antwort, die bis heute extrem erfolgreich ist.“

Auch Personen und Initiativen, die sich öffentlich für die Nein heißt Nein-Strafrechtsreform einsetzten, stützten rassistische Narrative. Zugleich versuchte ein relevanter Teil der feministischen Bewegung, die Kampagne für die Reform eng mit Antirassismus zu verzahnen. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Social-Media-Aktivismus unter dem Hashtag #ausnahmslos. Letztlich gelang es jedoch nicht, antirassistische Positionen in den Mainstream zu bringen, so etwa Lembkes Einschätzung. Sie benennt in diesem Kontext auch die fehlende Medienmacht von Feminist*innen und feministischen Positionen als Problem – so seien etwa die Inhalte von #ausnahmslos von etablierten Medien nur sehr verkürzt aufgegriffen worden. Innerhalb der feministischen Bewegung plädiert Lembke für eine sorgfältige Rückschau und Reflexion der Ereignisse rund um die Reform:

„Ich wünsche mir, dass wir uns die Zeit nehmen und die Ressourcen einsetzen, aus der rassistischen Übernahme der Kampagne etwas zu lernen – dass wir noch mal an dieses sehr schmerzhafteste Thema rangehen und daraus etwas lernen für unsere künftige Arbeit. Und ich wünsche mir, dass wir das nicht erst versuchen, wenn es wieder passiert.“ Prof.in Dr.in Ulrike Lembke

#Weiterlesen:

- Einblicke in die Aktionen und Kampagnen vor der Reform und die damalige Situation, zusammengestellt vom bff: www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/vergewaltigung-verurteilen.html
- Fallanalyse des bff zu Schutzlücken im alten Sexualstrafrecht (2014): „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“: www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/vergewaltigung-verurteilen/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html

Rassismus und Umgang mit sexualisierter Gewalt

Um die rassistische Vereinnahmung der Debatte um die Reform des Sexualstrafrechts und ihre Folgen besser verstehen zu können, ordnet Prof. in Dr.in Nikita Dhawan sie in ihren historischen Kontext ein: „Historisch gesehen wurde in den europäischen – und so auch in den deutschen – Kolonien die Vergewaltigung Schwarzer Frauen bzw. kolonisierter Frauen durch weiße Männer nicht kriminalisiert, weil Schwarze Frauen als Eigentum weißer Männer galten. Hingegen wurden Schwarze Männer, die weiße Frauen vergewaltigten, mit dem Tod bestraft. [...] Angela Davis und andere Schwarze und postkoloniale Feminist*innen haben gezeigt: Die Stereotypen vom ‚vergewaltigenden Schwarzen Mann‘ und der ‚vor ihm zu schützenden weißen Frau‘ waren wichtige Bestandteile des kolonialen Narrativs, um Kolonialismus als Zivilisierungsmission zu rechtfertigen. Hier wurde also geschlechtsspezifische Gewalt instrumentalisiert, um Stereotypen über kolonisierte Männer, kolonisierte Gesellschaften zu bestätigen.“

Von großer Bedeutung ist, wie Dhawan u.a. unter Bezugnahme auf die postkoloniale Feministin Gayatri Spivak erläutert, auch das Rettungsnarrativ, dass weiße Männer Women of Color vor Men of Color schützen müssten. Die Dämonisierung von Schwarzen Männern und Men of Color sowie die Viktimisierung von Schwarzen Frauen und Women of Color haben eine lange Geschichte und setzen sich bis heute fort. Aktuell werden laut Dhawan insbesondere muslimische Gesellschaften und muslimische Männer als ‚Antifeministen und Vergewaltiger schlechthin‘ dämonisiert. Rettungsnarrative in Bezug auf Women of Color werden nach wie vor genutzt, um zum Beispiel militärische Interventionen zu rechtfertigen.

Diese äußerst problematische Ausgangslage führe, so Dhawan, zu einem Dilemma für Schwarze, postkoloniale, migrantische

Feminist*innen:

„Auf der einen Seite müssen wir die Instrumentalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt bekämpfen, auf der anderen Seite deren Relativierung. Gerade weil geschlechtsspezifische Gewalt so häufig instrumentalisiert wird, um Rassismus zu rechtfertigen, ist es für viele Betroffene fast unmöglich, über Gewalterfahrungen innerhalb der eigenen Communitys zu reden – um zum Beispiel nicht als ‚Nestbeschmutzer*innen‘ zu gelten.“ Prof.in Dr.in Nikita Dhawan

Auch Dr.in Delal Atmaca greift dieses Dilemma auf und bestätigt, dass es in der Praxis viele Schwierigkeiten mit sich bringt. Sie geht zudem darauf ein, wie unterschiedlich in Deutschland mit geschlechtsspezifischer Gewalt umgegangen wird, je nachdem, ob Täter*innen und Betroffene weiß sind oder nicht. Als Beispiel bringt sie den juristischen und medialen Umgang mit Femiziden. Sie problematisiert, dass von weißen Tätern verübte Femizide medial häufig „unter den Teppich gekehrt“ und auch juristisch z.B. nur als Totschlag und nicht als Mord verurteilt werden. Anders sei dies etwa bei von der Mehrheitsgesellschaft als „Ehrenmorde“ betitelten Taten. Hier wird die tödliche patriarchale Gewalt größtenteils erkannt, jedoch eher den Tätern of Color zugeschrieben. Diese rassistische und kulturalistische Praxis muss sich ändern, so Atmaca. Jeder Mord an einer Frau, weil sie eine Frau ist, ist ein Femizid und ist in patriarchale Strukturen eingebettet. So muss jeder Femizid als solcher erkannt und auch bestraft werden. Darüber hinaus nennt Atmaca einige konkrete Beispielfälle von Gewalt an Women of Color, die anschließend von Polizei und Justiz nicht angemessen verfolgt wurden. Rassismus spiele dabei eine große Rolle, werde aber, so Atmaca, nur von wenigen feministischen Bündnissen kritisch beleuchtet – von diesen werde in der Regel nicht genug Druck gemacht.

„Was macht es, wenn eine Gesellschaft derart mit zweierlei Maß misst, sowohl was das Recht angeht als auch in der Darstellung von Gewalt, was macht das mit Frauen, die eben nicht als deutsch und weiß gelesen werden?“ *Dr.in Delal Atmaca*

Auf verschiedenen Ebenen benennen die Referent*innen außerdem das Problem, dass die Perspektiven marginalisierter Frauen zu wenig Raum bekommen, häufig nicht ernst genommen werden und unter Rechtfertigungsdruck stehen. Dhawan thematisiert dies vor allem in Bezug auf den Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt: „Köln hat deutlich gezeigt, dass nicht einmal weiße Frauen ernst genommen wurden. Also können wir kaum erwarten, dass marginalisierten Frauen Vertrauen geschenkt wird.“ Atmaca geht zudem darauf ein, welche Missstände auch in feministischen Bündnissen immer noch bestehen: Kolleg*innen of Color, die dort Rassismus erfahren, geraten ihrer Erfahrung nach meist unter großen Erklärungsdruck, wenn sie z.B. rassistische Äußerungen ansprechen – das Definitionsrecht, auch in Bezug auf Rassismus, werde immer noch meist weißen Frauen zugesprochen.

#Begriffs-Glossar:

- <https://i-paed-berlin.de/glossar>
- www.idaev.de/recherchetools/glossar

#Weiterlesen:

- Bergold-Caldwell, Denise/ Grubner, Barbara (2019): Antifeminismus, Rassismus und Geschlechterhierarchie. Gedanken zur Ethnisierung sexualisierter Gewalt und zu einer notwendigen Erweiterung von Gesellschaftskritik. In: FHK-Fachinformation Nr. 1/2019. Online verfügbar: www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/2019-11-27_FHK_Fachinformation_2019.pdf
- Castro Varela, Maria do Mar/ Dhawan, Nikita (2016): Die Migrantin retten!? Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 41/2016, S. 13-28. Online verfügbar: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11614-016-0237-3>
- Nikita Dhawan: Flucht, Gender und (un) mögliche Solidarität. Online verfügbar: <http://zwanzigtausendfrauen.at/wp-content/uploads/2016/04/Vortrag2-Nikita-Dhawan.pdf>
- Lembke, Ulrike (2017): Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Rassismus und die Egalität des Konsums: Gender-race-class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen, in: ZtG (HG.): Grenzziehungen von »öffentlich« und »privat« im neuen Blick auf die Geschlechterverhältnisse, abrufbar unter www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletin-broschueren/bulletin-texte/texte-43.

Die Reform

Das neue Sexualstrafrecht trat am 10. November 2016 in Kraft, nachdem es der Deutsche Bundestag im Juli 2016 einstimmig beschlossen hatte. Durch die Verankerung des Grundsatzes Nein heißt Nein stellte die Reform einen Paradigmenwechsel und eine erhebliche Verbesserung für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dar.

ÜBERBLICK ÜBER DIE JURISTISCHEN ÄNDERUNGEN

Folgende Punkte wurden durch die Reform im Sexualstrafrecht konkret geändert:

- Ein sexueller Übergriff ist nun (nach § 177 StGB) schon dann strafbar, wenn er gegen den erkennbaren entgegenstehenden Willen einer Person ausgeführt wird. Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine betroffene Person sich gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat oder darauf, warum ihr dies nicht gelungen ist.
- Darüber hinaus wurde der neue Straftatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt (§184i StGB). Dadurch sind nun auch Übergriffe strafbar, die zuvor als nicht erheblich eingestuft wurden (das sogenannte Grapschen).
- Mit der Reform wurde auch die Ungleichbehandlung im Strafraum bei Betroffenen mit Behinderungen abgeschafft. Zuvor fiel das Strafmaß bei sexuellen Übergriffen gegen eine ‚widerstandsunfähige‘ Person geringer aus – nun können solche Übergriffe gegen Personen mit Behinderungen härter bestraft werden.

- Neu eingeführt wurde auch das Delikt der Straftaten aus Gruppen (§184j StGB), demnach sich strafbar macht, „wer sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt“. Diese Norm ist eine politische Reaktion auf die Übergriffe in der Silvesternacht 2015/2016 und birgt in der Praxis die Gefahr, insbesondere gegen nicht-weiße Personen Anwendung zu finden.
- Mit dem Gesetz geht eine Erleichterung von Ausweisungen und ggf. auch Abschiebungen von verurteilten Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft einher. Dies ermöglicht eine härtere Bestrafung von Täter*innen ohne deutschen Pass, für die der bff keine Rechtfertigung sieht. Die Regelung hat zudem wahrscheinlich die negative Auswirkung, dass einige Betroffene einen ihnen persönlich bekannten Täter nicht anzeigen, wenn dadurch seine Ausweisung droht.

Wichtig ist: Die Gesetzesanwendung richtet sich nach dem Zeitpunkt des erfolgten Übergriffs, nicht nach dem Zeitpunkt der Anzeige. Alle Übergriffe, die vor dem 10. November 2016 verübt wurden, werden nach dem alten Gesetz behandelt, wenn sie zur Anzeige gebracht werden.

#Weiterlesen:

- Informationspapier des bff (2017): Der Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht: Nein heißt jetzt Nein. Eine Erläuterung des neuen Sexualstrafrechtes. Download unter www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/vergewaltigung-verurteilen.html

Fünf Jahre nach der Reform: Bestandsaufnahme

Auch fünf Jahre nach der Reform lässt sich noch keine abschließende Bilanz ziehen, wie mehrere Referent*innen betonen. Denn sexualstrafrechtliche Verfahren dauern oft sehr lang – und viele Fälle werden immer noch nach dem alten Gesetz verhandelt, da die Taten vor der Reform verübt wurden. Nichtsdestotrotz lassen sich schon jetzt wichtige Erkenntnisse herauskristallisieren und Ansatzpunkte für die Zukunft daraus ableiten: Welche Aspekte müssen im juristischen, aber auch im gesellschaftlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt künftig unbedingt berücksichtigt werden?

Der Rückblick auf die ersten fünf Jahre nach der Reform zeigt: Es gibt Erfolge zu feiern. Zugleich besteht eine ganze Reihe an Problemen weiter fort. Um den Bedürfnissen von Betroffenen gerecht zu werden und von Grund auf gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen, sind noch viele weitere Schritte nötig.

„Hat sich die Reform gelohnt? Ja, ganz klar, sie hat sich gelohnt. Hat sich etwas substantiell geändert für die Betroffenen? Nein, leider nicht. Würden sich weitere Veränderungen lohnen? Ja, unbedingt, es ist allerhöchste Zeit.“

Christina Clemm, Anwältin, Berlin

POSITIVE VERÄNDERUNGEN UND ERFOLGE

Positive Effekte der Reform gibt es auf verschiedenen Ebenen. Viele Referent*innen schätzen vor allem die Signalwirkung der Gesetzesänderung – und der damit verbundenen gesellschaftlichen Debatte – als sehr relevant ein, auch gerade für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Von großer Bedeutung ist auch die Tatsache, dass einige Formen von Gewalt durch die Reform überhaupt erst strafrechtlich verfolgt werden können, insbesondere im Bereich der sexuellen Belästigung. Hinzu kommt die Verbesserung der rechtlichen Lage von Betroffenen mit Behinderungen.

Blick in die Statistik: Anstieg angezeigter und verurteilter Delikte

In ihrer Einführung zu aktuellen Zahlen und Fakten im Sexualstrafrecht schätzt Susanne Bunke die Effekte der Reform positiv ein. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik ist von 2014 bis 2020 ein Anstieg bei den der Polizei bekannt gewordenen Sexualstraftaten festzustellen.

Christina Clemm



Anzahl der der Polizei bekannt gewordenen Straftaten gemäß §§ 177, 178 StGB (einschließlich § 179 StGB a. F.):

2014: 13.379

2020: 15.912

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik

Im selben Vergleichszeitraum zeigt sich auch ein Anstieg der erledigten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Anzahl der erledigten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne §§ 176d, 178 StGB):

2014: 53.272

2020: 95.426

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften Fachserie 10 Reihe 2.6 Tab. 2.1 Nr. 1, 9, 10, 11

Bunke schlüsselt in ihrem Input zudem anhand der Strafverfolgungsstatistik auf, wie viele Personen zwischen 2014 und 2019 jeweils nach welchem Paragraphen verurteilt wurden. Nach §§ 177, 178 wurden 2019 erkennbar mehr Personen verurteilt als etwa 2014. Besonders bemerkenswert ist

der Effekt der Einführung des Paragraphen §184i (Sexuelle Belästigung): War dies noch vor der Reform im Jahr 2016 kein Straftatbestand, kam es etwa 2019 zu über 1.500 Verurteilungen.

Anzahl der Verurteilten:

Nach §§ 177, 178 StGB:

2014: 1.004

2019: 1.559

Nach §184i StGB:

2014: /

2017: 530

2019: 1.519

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik

Die immer weiter gestiegene Anzahl von Verurteilungen aufgrund des neuen Straftatbestands der sexuellen Belästigung hebt Bunke als besonders beeindruckend hervor:

„Wir haben inzwischen eine Menge Urteile, die auf dem neuen Recht beruhen und die Sachverhalte klar erfassen, die nach dem alten Recht nicht strafbar waren.“ Susanne Bunke, Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, u.a. zuständig für das Sexualstrafrecht

v.l.n.r.: Susanne Bunke und Ninia LaGrande



Auf Verurteilungen, die nach dem alten Recht nicht möglich gewesen wären, nun aber erfolgen, geht auch Christina Clemm ein. Aus der Praxis als Anwältin berichtet sie: „Es gibt jetzt durchaus Fälle von Anzeigen, die zu einer Verurteilung geführt haben oder führen, die vorher einfach eingestellt worden wären. [...] Der aufgedrängte Kuss, der Griff zwischen die Beine, zum Beispiel beim Geschäftsessen – das war einfach nicht strafbar, das war eine Handlung, die man hingenommen hat.“

Aber auch der neue §177 führe jetzt zu Verurteilungen, die vorher nicht möglich waren, so Clemm weiter. Anhand eines exemplarischen Urteils führt sie die neue Rechtslage aus:

„Es gibt Fälle von Betroffenen, die Nein sagen oder die eben nicht Nein sagen, sondern sich nur wegrehen, die erstarren, die im Halbschlaf waren, die überrascht werden etc. – all das ist jetzt strafrechtlich zu verfolgen.“ Christina Clemm

Als weiteres Beispiel für die erweiterte Strafbarkeit führen sowohl Bunke als auch Clemm Stealthing an, also das heimliche Entfernen des Kondoms oder das heimliche Verwenden eines beschädigten Kondoms – ein sexueller Übergriff, der mittlerweile strafrechtlich verfolgt werden kann.

Gesellschaftliche Debatte und politisches Signal

In ihrem Input führt Susanne Bunke den deutlichen Anstieg der der Polizei bekannt gewordenen Sexualdelikte auch auf die gesellschaftliche Debatte rund um die Gesetzesänderung zurück. Die Wirkung dieser Debatte und die Bedeutung der Reform als politisches Signal

wird in verschiedenen Tagungsbeiträgen hervorgehoben. Katharina Göpner stellt die Ergebnisse einer Befragung des bff vor – befragt wurden insgesamt ca. 70 Personen, darunter Anwält*innen, Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen des bff, Psychosoziale Prozessbegleiter*innen und Betroffene von sexualisierter Gewalt, die eine Anzeige nach der Reform gemacht haben. Sie fasst zusammen:

„Was die Abfrage sehr deutlich gezeigt hat, ist, dass das Bewusstsein und die Sensibilisierung gestiegen ist bezogen darauf, dass sexualisierte Übergriffe und Gewalt strafbar sind und stärker als Unrecht wahrgenommen werden.“ Katharina Göpner, Referentin des bff

Das Thema sexualisierte Gewalt ist, so zeigt die Abfrage ebenfalls, deutlich präsenter in den Medien geworden – sowohl durch die Reform selbst als auch durch die Kampagnen und Aktionen vorher. Eine wichtige Rolle spielte dabei auch die #metoo-Debatte.

Sibylle Ruschmeier berichtet in diesem Zusammenhang von ihren Erfahrungen aus der Praxis des Frauennotrufs Hamburg:

„Auch unserem Eindruck nach hat die Gesetzesreform 2016 bzw. die gesamte Debatte darum [...] dabei geholfen, die Gesellschaft für die Problematik insgesamt zu sensibilisieren. Davor war es eher so, dass das, was hinter den Türen der Gerichtssäle stattfand, kaum den Weg in die Öffentlichkeit fand. Viele Menschen waren wirklich erschüttert, so war unsere Erfahrung, wie die Realität in Vergewaltigungsprozessen oft ist.“ Sibylle Ruschmeier, Psychosoziale Prozessbegleiterin und Mitarbeiterin beim Frauennotruf Hamburg

v.l.n.r.: Kirsten Böök, Sibylle Ruschmeier, Katharina Göpner, Ninia LaGrande



Ruschmeier macht darauf aufmerksam, dass es vor Gericht nach wie vor zu Situationen komme, die „eigentlich in die 50er, 60er Jahre gehören sollten und nach außen kaum zu vermitteln sind.“ Die Reform habe jedoch zu einer großen Bewusstmachung geführt.

Dies bestätigt auch Kirsten Böök. Die Reform habe auf jeden Fall einen Wandel im gesellschaftlichen Blick auf die Delikte gebracht, konstatiert sie – und führt weiter aus:

„Das kommt natürlich nicht vom Gesetz selbst – es gibt viele Gesetze, die gar keine gesamtgesellschaftliche Wirkung zeigen. Vielmehr ist gerade durch die vielen Initiativen von Frauen im Vorfeld und auch die Diskussion nach der Neuregelung des § 177 StGB das Bewusstsein dafür gestärkt worden, dass jeder und jede über ihre Sexualität selbst bestimmen darf und wer das bewusst missachtet, kein Draufgänger mehr ist, sondern ein Straftäter.“ *Kirsten Böök, Leitende Ministerialrätin im Niedersächsischen Justizministerium und ehemalige Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig*

Bedeutung des politischen Signals für Betroffene

Die breitere Thematisierung sexualisierter Gewalt, die allmähliche Änderung schädlicher Haltungen zum Thema und die rechtliche Neupositionierung haben auch direkte Effekte für Betroffene. Wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, kann allein schon die Klarstellung, dass es sich bei der ausgeübten Gewalt um ein strafbares und demnach nicht hinnehmbares Delikt handelt, sehr hilfreich für Betroffene sein.

Über die Abfrage des bff berichtet Katharina Göpner: „Beraterinnen haben uns zurückgemeldet, dass sie ein anderes Selbstbewusstsein bei Klient*innen in der Beratung wahrnehmen. Das macht sich in der Einzelberatung bemerkbar, aber z.B. auch in der Präventionsarbeit mit Jugendlichen.“ Eine Beraterin habe die Wirkung der Reform zum Beispiel wie folgt zusammengefasst:

„Die Normsetzung war sehr wichtig, das Bewusstsein aller schärft sich für die

Grenzsetzung Nein heißt Nein. Viele Frauen fühlen sich bestärkt, ihr Nein zu setzen, weil sie wissen, dass ein Verhalten dagegen theoretisch strafbar ist.“ Eine Beraterin in der Abfrage des bff zu den Folgen der Reform

Erweiterte Anzeigemöglichkeiten

Wie Rückmeldungen aus vielen Beratungsstellen zeigen, suchen viele Betroffene Rat zur Frage, ob sie anzeigen sollen oder nicht, und Informationen zum Ablauf von Gerichtsverfahren. Ob seit der Reform tatsächlich mehr Betroffene anzeigen, schätzen die Beratungsstellen unterschiedlich ein. Vor allem jüngere Betroffene erwägen jedoch häufiger eine Anzeige, so die Rückmeldung einiger Beratungsstellen laut der Abfrage des bff und auch der Eindruck von Sibylle Ruschmeier. Aus ihrer Praxiserfahrung berichtet Ruschmeier:

„Vor allem die Möglichkeit, sexualisierte Übergriffe nach §184i StGB anzuzeigen – etwas, was es vorher so eben gar nicht gab – wird als ‚gerechter‘ und angemessen empfunden.“ *Sibylle Ruschmeier*

Verbesserungen der Situation für Menschen mit Behinderungen

Auch wenn weiterhin noch viel zu tun ist, hat sich im Zusammenhang mit der Reform die rechtliche Lage und damit auch die gesellschaftspolitische Debatte in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen verbessert. Die spezifische Situation von Menschen mit Behinderungen ist auf der Tagung selbst leider nur wenig Thema, da der dazu geplante Input von Ronska Grimm, Anwält*in, kurzfristig ausfallen musste. Umso mehr freuen wir uns, im Nachhinein einige Punkte dazu in diese Dokumentation einfließen lassen zu können – denn Ronska Grimm hat uns im Nachgang freundlicherweise das Skript zur Verfügung gestellt. Darin heißt es u.a.: „Durch die Abschaffung des § 179 StGB haben wir gesellschaftspolitisch eine Verbesserung erreicht. Der Eindruck, dass Menschen mit Behinderungen mit § 179 StGB einen Sonderparagrafen neben dem eigentlichen Vergewaltigungsparagrafen 177 StGB haben, der noch dazu diskriminierend ist, ist ausgeräumt. [...] Eine Verbesserung besteht auch darin, dass im neuen § 177 Abs. 2

Nr. 2 anerkannt wurde und explizit zum Ausdruck kommt, dass auch Menschen mit Behinderungen, deren Fähigkeit zu Willensbildung oder Äußerung eingeschränkt ist, selbstbestimmte Sexualität leben können müssen. [...] Dadurch, dass es grundsätzlich nur noch auf den erkennbaren entgegenstehenden Willen ankommt, wurde die Strafbarkeit erweitert. Es sind jetzt mehr Übergriffe strafbar als vorher. Das kommt natürlich Verletzten mit Behinderungen genauso zugute wie Verletzten ohne Behinderungen.“ Seit der Reform sei es ein Verbrechen und nicht nur ein Vergehen, wenn die Unfähigkeit, einen entgegenstehenden Willen gegen die sexuelle Handlung zu bilden oder zu äußern, auf einer Behinderung oder Krankheit beruhe, so Grimm weiter. Hinsichtlich dieses Aspekts lässt sich feststellen:

„Der besondere Unrechtsgehalt, der bei der alten Rechtslage fehlte, ist also gesehen und berücksichtigt worden.“ Ronska Grimm, Anwält*in, Berlin

PROBLEME UND LÜCKEN

Neben den durch die Reform erreichten Fortschritten gibt es immer noch große Probleme – insbesondere in der konkreten Ausgestaltung der Verfahren. Die Ermittlungen und Gerichtsprozesse sind oft ausgesprochen belastend für die Betroffenen, dauern sehr lang und münden meist nicht in einer Verurteilung. Mangelnde Kenntnisse zu sexualisierter Gewalt und nach wie vor verbreitete Vergewaltigungsmythen haben auch vor Gericht konkrete Auswirkungen. Als große Lücke kommt hinzu, dass nicht alle Betroffenen den gleichen Zugang zu ihrem Recht und zu adäquater Unterstützung haben – nach wie vor bestehen Barrieren auf unterschiedlichen Ebenen.

Erschwerte Zugänge und Diskriminierung

Ungleiche Bedingungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt sind auf der Tagung vor allem im Hinblick auf Rassismus Thema. Zudem werden Barrieren für Menschen mit Behinderungen angesprochen.

Mit der Sexualstrafrechtsreform gab es eine

Änderung im Aufenthaltsrecht – das Sexualstrafrecht kann eine Erleichterung von Ausweisungen nach sich ziehen. Rassistische Auswirkungen der Reform wurden dementsprechend auch in der Abfrage des bff, die Katharina Göpner vorstellt, als Problem benannt. Einige Befragte äußerten darin zudem die Einschätzung, dass nicht-weiße Täter oftmals schärfere Strafen bekommen.

Dr.in Delal Atmaca hebt in ihrem Panelbeitrag die Gefahr hervor, die für nicht-weiße, insbesondere geflüchtete Frauen permanent besteht, intersektionale Diskriminierung und auch Bedrohungen und Angriffe zu erleben. Diese Gefahr hat direkte Folgen für die Umsetzung des Sexualstrafrechts: Viele Betroffene von sexualisierter Gewalt erstatten aus begründeter Furcht vor Rassismus bei Polizei und Justiz keine Anzeigen – und falls sie doch anzeigen, sind sie oftmals mit Diskriminierung seitens der Behörden konfrontiert.

Auch sprachliche Barrieren stellen ein Problem dar, wie mehrere Referent*innen ansprechen – noch werde nicht genug getan, um sie abzubauen.

#Weiterlesen:

- Praxishandbuch vom bff: Zugang zum Strafverfahren für Frauen mit Behinderungen bei geschlechtsspezifischer Gewalt. Bestellung über die Website des bff möglich.
- Ordner in Leichter Sprache: Das Strafverfahren – Alles Wichtige für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Bestellung über die Website des bff möglich.
- #ausnahmslos: <https://ausnahmslos.org/>
- Alternativbericht vom Bündnis Istanbul-Konvention (2021): <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021>

Hürden und Belastungen für Betroffene nach der Anzeige

Während viele Betroffene aufgrund vorhandener Hürden gar nicht erst Anzeige erstatten, stehen diejenigen, die sich für eine Anzeige entscheiden (können), in deren Folge oftmals vor einer Reihe weiterer Probleme. Laut Christina Clemm machen viele Betroffene die Erfahrung, schon von den Ermittlungsbehörden nicht gut behandelt zu werden. Sibylle Ruschmeier berichtet:

„Da erleben die Frauen nach wie vor Enttäuschungen, wie auf ihre Anzeigen [...] reagiert und dann damit umgegangen wird. Wir erleben in unseren Beratungen oft, dass Frauen desillusioniert sagen: ‚Das hätte ich nicht gedacht, jetzt weiß ich, warum so viele nicht anzeigen‘, oder: ‚Die Gesetze sind ja gar nichts wert‘, oder auch: ‚Ich dachte, in Deutschland wäre das anders.“ Sibylle Ruschmeier

Auch vor Gericht sind Betroffene meist einer emotional belastenden Situation ausgesetzt. Ein Grund hierfür sind die häufigen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, wie Susanne Bunke einbringt. Deren häufige Folge: Betroffene wollen/können nicht mehr aussagen, weil sie dafür vor den Tätern eine Aussage machen müssten. Das wiederum führt dann häufig zu Einstellungen.

Einige praktische Aspekte der Ausgestaltung der Verfahren erschweren diese den Betroffenen zusätzlich – insbesondere die mangelnde Umsetzung von Opferrechten. So hat zum Beispiel die Nebenklagevertretung kein Recht mehr auf Akteneinsicht, was sowohl Christina Clemm als auch Sibylle Ruschmeier als Problem ansprechen.

Darüber hinaus werden vorhandene Möglichkeiten – etwa die Option, direkt am Landgericht anzuklagen, um Zeug*innen zu schonen, der Einsatz richterlicher Videovernehmung oder der Ausschluss des Angeklagten – oftmals nicht angewendet, erläutert Ruschmeier. Generell hätten Betroffene im Verfahren eine nachgeordnete Position, wie sich zum Beispiel an fehlender Transparenz über Verfahrensabläufe oder an der Nachrangigkeit des Einbezugs ihrer Nebenklagevertreter*innen

bei Terminentscheidungen zeige. Ein weiteres Problem: Eine Psychosoziale Prozessbegleitung gibt es derzeit nur auf Antrag und in den Anträgen ist es erforderlich, eine „besondere Schutzbedürftigkeit“ der Zeug*innen nachzuweisen – welche die Gerichte oft in Frage stellen. Über dieses wichtige Instrument zur Unterstützung der Betroffenen bestehe an den Gerichten nach wie vor zu wenig Kenntnis, so Ruschmeier. Auch Kirsten Böök spricht dieses Problem und dahinterstehende strukturelle Mängel an:

„Dass Opfer von schweren Straftaten ihre Rechte oftmals nicht kennen, sie unbegleitet in Verfahren gehen und die Psychosoziale Prozessbegleitung oftmals noch verächtlich als ‚Entourage des Opfers‘ bezeichnet wird – ist ein Problem der Fortbildung und Schulung der am Verfahren Beteiligten.“ Kirsten Böök

Darüber hinaus wird Betroffenen häufig angeraten, das Ende des – in der Regel sehr langen – Strafprozesses abzuwarten, bevor sie eine Psychotherapie beginnen, da Psychotherapie oft als „strafprozessgefährdend“ gewertet wird. Auf dem Kongress sprechen Expert*innen aus dem Publikum dieses Problem an und thematisieren die Verunsicherung vieler Betroffener darüber, ob sie trotz eines laufenden Prozesses eine psychotherapeutische Behandlung beginnen können. Mehrere Personen betonen dabei die wichtige und stabilisierende Funktion von Psychotherapie für viele Betroffene. Teilweise wird in der Rechtswissenschaft und Aussagepsychologie jedoch die Annahme vertreten, dass durch in Therapien angewandte suggestive Techniken die Erinnerung der Opferzeug*innen negativ beeinflusst werde. Viele Berater*innen und andere Expert*innen kritisieren dies.

Seltene Verurteilungen, lange Verfahrensdauer und häufige Einstellung der Verfahren

Wie gehen die meisten Gerichtsverfahren aus? Hinsichtlich der tatsächlichen Verurteilungen angezeigter Sexualdelikte kommt die Abfrage des bff, die Katharina Göpner vorstellt, zu einem

ernüchternden Ergebnis:

„Einhellige Einschätzung in der Abfrage ist, dass es auch nach der Reform nicht zu deutlich mehr Verurteilungen kommt [...]. Zum Beispiel haben die Anwält*innen berichtet, dass sie kaum Fälle haben, die nach dem § 177 Abs. 1 verurteilt wurden. Genau bei diesen Nein heißt Nein-Fällen werden sehr oft die Ermittlungen eingestellt und sie landen gar nicht erst vor Gericht. Das führt zu Enttäuschungen bei Betroffenen.“ Katharina Göpner

Betroffene hätten in der Abfrage angegeben, dass sie aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht noch einmal eine Anzeige erwägen würden, berichtet Göpner. Eine Beraterin habe die Situation nach der Reform wie folgt zusammengefasst: „Es kommen mehr Klientinnen zu uns, die bereits angezeigt haben und sind erstaunt, wenn Verfahren eingestellt werden. Dann benötigen sie Unterstützung.“

Von den vielen Verfahrenseinstellungen berichtet ein Großteil der Referent*innen. Laut Christina Clemm ist eine der Ursachen dafür schlicht Personalmangel. Auch die Länge der Verfahren führt etwa Kirsten Böök auf die unzureichende Ausstattung der Gerichte zurück. Die lange Verfahrensdauer hat direkte Konsequenzen für die Betroffenen: Sibylle Ruschmeier hebt hervor, dass sie sich in aller Regel positiv für die Beschuldigten auswirke – und negativ für die Betroffenen, die im Prozess als Zeug*innen auftreten. Durch die Länge der Verfahren, aber auch die diversen Belastungen während ihres Verlaufs, ziehen viele Betroffene ihre Anzeige selbst zurück – ein weiterer Grund, warum die Verfahren so häufig eingestellt werden.

„Wir erleben immer wieder, dass Frauen ihre Anzeigen nicht mehr aufrechterhalten, weil sie die psychischen Belastungen nicht mehr aushalten oder weil sie unter Druck gesetzt worden sind von außen – durch Täter, durch Familie, durch Medien.“ Susanne Bunke

Dass es nur selten tatsächlich zu Verurteilungen kommt, ist ein generelles Problem. Hinzu kommen spezifische Herausforderungen für besonders vulnerable Gruppen, etwa für Betroffene mit

Behinderungen. Ronska Grimm schätzt die Lage, so das Skript für den geplanten Input, wie folgt ein:

„Nach Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderungen den gleichen Zugang zum Recht mit den gleichen Erfolgsaussichten haben wie Menschen ohne Behinderungen. Das ist in Deutschland nicht der Fall.“ Ronska Grimm

Die Reform habe, so Grimm weiter, die Chancen auf Verfahrensgerechtigkeit nicht erhöht, sondern nur die Argumentation in den Einstellungsbeschlüssen der Staatsanwaltschaft leicht abgeändert: „Diese lauten sinngemäß immer: ‚Ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten kann allein aufgrund der Aussage Ihrer Mandantin weder bezüglich eines entgegenstehenden Willens noch bezüglich der Unfähigkeit zur Willensbildung mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.‘“

Herausforderungen beim Nachweis der Tat

Die geringe Verurteilungsquote hängt auch mit Schwierigkeiten bei der Beweisführung in den Gerichtsverfahren zusammen. Kirsten Böök konstatiert: „Was sich aber nicht geändert hat und zum Teil wohl auch nicht ändern kann, ist die Situation des Opfers bei der Befragung im Gericht. Die Unschuldsvermutung ist ein hohes Gut, ein Menschenrecht. Deshalb muss dem Täter nachgewiesen werden, dass er eine Straftat, und zwar mit allen ihren einzelnen Voraussetzungen begangen hat. Eine fahrlässige Vergewaltigung gibt es nicht, der Täter muss vorsätzlich handeln. Und deshalb muss gerade bei der Frage, ob der Täter erkennen konnte, dass das Opfer den Sexualkontakt nicht will, weiterhin sehr sorgsam nachgefragt werden. Ich betone aber zugleich das Wort ‚sorgsam‘ – also einführend, aufklärend über den Sinn der Fragen.“

Zu bisherigen Praxiserfahrungen von Betroffenen, Berater*innen und Anwält*innen berichtet Katharina Göpner: „Ein zentrales Ergebnis unserer Abfrage ist, dass sehr detailliert versucht wird, herauszufinden, wie Betroffene den entgegenstehenden Willen genau geäußert

haben und ob der Beschuldigte diesen erkennen konnte. Der Vorsatz der sexuellen Handlung gegen den Willen ist schwer nachweisbar oder wird nicht angenommen – selbst wenn Betroffene deutlich Nein gesagt haben, den Beschuldigten gebeten haben, aufzuhören oder gar, wenn sie geweint haben.“ In Bezug auf den „erkennbaren Willen“ werde eher zugunsten des Angeklagten entschieden, so der Eindruck vieler Berater*innen. In der Beurteilung der Sachlage spielen letztlich die Haltungen der Verfahrensbeteiligten eine entscheidende Rolle:

„Jetzt müssen die Betroffenen nachweisen: Konnte man den entgegenstehenden Willen erkennen? Äußern Betroffene darin Unsicherheiten, stehen die Chancen schlecht, dass es zu einem Verfahren und einer Verurteilung kommt. Das bietet Interpretationsspielraum – und es hängt sehr von den Einstellungen der jeweils Beteiligten im Gerichtssaal ab.“ Katharina Göpner

Mangelnde Sensibilisierung von Richter*innen und Wirkmacht von Vergewaltigungsmythen

Die Haltungen von Richter*innen, Anwält*innen usw. befinden sich nicht im luftleeren Raum. Mehrere Referent*innen gehen darauf ein, dass Vergewaltigungsmythen weiterhin bestehen und Verfahrensverläufe beeinflussen. So sei etwa die problematische Fehlannahme, Frauen würden versuchen, sich durch Falschaussagen Vorteile zu verschaffen, weiterhin präsent, konstatiert Christina Clemm. Katharina Göpner berichtet, dass die Verfahren zu Sexualdelikten innerhalb von Partnerschaften erfahrungsgemäß häufiger eingestellt werden. Wenn es dabei doch zu einer Verurteilung komme, falle das Urteil oft geringer aus als bei sogenannten „Fremdtätern“. Sie führt weiter aus:

„Je enger das Näheverhältnis, desto häufiger wird Betroffenen nicht geglaubt. Das ist ein großes Problem, gerade weil wir ja wissen, wie häufig der Täter aus dem Nahumfeld kommt oder der eigene Partner/Expartner ist.“ Katharina Göpner

Der weiterhin wirksame Mythos des „Fremdtäters“ ist auch stark rassistisch geprägt

und Teil postkolonialer Kontinuitäten, wie insbesondere Dr.in Delal Atmaca und Prof.in Dr.in Nikita Dhawan hervorheben (siehe dazu auch auf S. 12).

Laut der Abfrage des bff hat auch das Verhalten der Betroffenen nach der erlebten Gewalt einen großen Einfluss auf den Ausgang der Verfahren. In der Praxis verberge sich hinter Fragen von Richter*innen und Staatsanwaltschaft zum Nachtatverhalten in der Regel, welches Verhalten für sie überhaupt vorstellbar sei und welches nicht, so Göpner. Dies zeige sich etwa in Fragen vor Gericht wie: „Wenn er Sie vergewaltigt hat, warum hatten Sie denn dann noch Kontakt zu ihm?“ Ein anderes Beispiel:

„Eine Betroffene hatte über Tinder ein Date, bei dem es zu einem sexuellen Übergriff kam. Dass sie danach weiter Tinder genutzt hat, wurde vor Gericht zum Nachteil für sie ausgelegt.“ Eine Anwältin in der Abfrage des bff zu den Folgen der Reform.

Wie sich Vorstellungen und Annahmen von Richter*innen auf den Verfahrensausgang auswirken, zeigt auch Christina Clemm am Beispiel eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2018 (BGH 1 StR 546/18). In dem Fall hatte die Betroffene den sexuellen Handlungen anfangs zugestimmt. Während dieser übte der Täter dann körperliche Gewalt gegen sie aus, woraufhin sie mehrfach Nein sagte. Im Urteil des BGH hieß es: „Nach den Feststellungen des Landgerichts zum objektiven Tatgeschehen ist davon auszugehen, dass die Geschädigte dem Oral- und Analverkehr mit dem Angeklagten zustimmte und mit diesem jedenfalls zunächst einverstanden war, sie den Angeklagten aber aufforderte, mit den Schlägen und Bissen aufzuhören. Dass sich die verbalen und physischen Versuche der Geschädigten, den Angeklagten zu einem Aufhören zu bewegen, aber auch auf die sexuellen Handlungen in Form von Oral- und Analverkehr bezogen, ist den Feststellungen nicht eindeutig zu entnehmen. Vielmehr kann hiernach nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschädigte mit dem Geschlechtsverkehr als solchem weiterhin und bis zuletzt einverstanden war und sich ihr erkennbarer entgegenstehender Wille nur auf

das Zufügen von Schmerzen durch Schläge und Bisse bezog.“ Wie Clemm ausführt, hat der BGH also vorgegeben, man könnte in diesem Fall eine Körperverletzung verurteilen, aber kein Sexualdelikt – was sie ganz klar problematisiert: „Wenn man sich diese Entscheidung durchliest, denkt man sich: Wie kann man so nur denken und das alles voneinander trennen?“

Auch Sibylle Ruschmeier betont, wie wichtig die persönlichen Haltungen und Vorstellungen der Verfahrensbeteiligten seien: „Unsere Erfahrung ist, dass es nach wie vor sehr großen Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat, welche individuellen Personen an einem Verfahren beteiligt sind und welche Überzeugungen oder Vorstellungskraft diese haben. Unsere Erfahrung ist auch, dass Frauen eigentlich sehr gut erklären können, was sie z.B. dazu bewogen hat, sich so oder so in einer Situation zu verhalten und sie können ihr Verhalten damit gut nachvollziehbar beschreiben. Allerdings müssen sie das angstfrei und wenig beschämend tun können. Durch sogenannte ‚Warum‘-Fragen bei der Polizei geraten sie sehr oft gefühlt in eine Defensive, da diese Fragen sich für sie in der Situation nach Vorwurf und Schuldzuschreibung anhören, zumal sie sich durch die gesamte Situation oftmals sehr eingeschüchtert fühlen.“

Insgesamt besteht, so der eindeutige Befund, ein Bedarf an mehr Fachwissen in Ermittlungsbehörden und Justiz – in Hinblick auf Vergewaltigungsmythen, aber auch beispielsweise in Bezug auf Trauma und Traumafolgereaktionen. Ronska Grimm betont auch noch die fehlende behinderungsspezifische Fachkenntnis bei Staatsanwält*innen, Richter*innen und aussagepsychologischer Gutachter*innen ergänzen. In allen diesen Bereichen muss dringend nachgesteuert werden, damit Verfahren zu Sexualstraftaten künftig auf der Basis breiteren Wissens und höherer Sensibilität für das Themenfeld sexualisierte Gewalt stattfinden können.

Zur Situation in Großbritannien: Vortrag von Prof.in Marianne Hester

Justice and Inequality in Cases of Rape and Sexual Violence against Women (Recht/Gerechtigkeit und Ungleichheit in Vergewaltigungsfällen und Fällen sexueller Gewalt gegen Frauen) lautet der Titel des Vortrags von Prof.in Marianne Hester (University of Bristol), in dem sie Forschungsergebnisse aus Großbritannien vorstellt. Der Blick über den nationalen Tellerrand lohnt sich – denn die vorgestellten Analysen sind richtungsweisend für die in Deutschland bislang nicht vorhandene, aber dringend notwendige Forschung. Ein paar Einblicke:

AUSGANGSLAGE

Nach vielen Debatten und Kampagnen ist Consent (Einwilligung/Einvernehmlichkeit) in Großbritannien seit 2003 Teil des Sexualstrafrechts. Seitdem kann eine Handlung gegen den Willen der betroffenen Person als Vergewaltigung verurteilt werden. Die Zahl verurteilter Vergewaltigungen in Großbritannien gehört jedoch derzeit zu den niedrigsten in Europa. In den Jahren 2019/2020 kam es nur in 2,6% der bei der Polizei angezeigten Fälle zu einer Verurteilung.

FORSCHUNGSPROJEKT

Hester stellt in ihrem Vortrag hauptsächlich Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt Justice, Inequality and Gender Based Violence (Recht/Gerechtigkeit, Ungleichheit und geschlechtsbezogene Gewalt) vor, das von einer Gruppe an Wissenschaftler*innen unter ihrer Leitung durchgeführt wird. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden u.a. Mitarbeiter*innen von Polizei und Justiz sowie Betroffene von sexualisierter Gewalt, die mit Polizei und Justiz in Berührung kamen, befragt. Ein besonderer Fokus lag dabei auf umfangreichen Interviews mit Betroffenen. In Teilstudien wurden zahlreiche Verfahren von Anfang bis Ende verfolgt und aufgearbeitet.

HERAUSKRISTALLISIERTE PROBLEME UND SCHIEFLAGEN

Laut den Studien im Forschungsprojekt ist es für die Be- und Verurteilung der Fälle immer noch entscheidend, welche Glaubwürdigkeit der betroffenen Person zugeschrieben wird. In der Praxis wird Betroffenen in

auf der Leinwand: Prof.in Marianne Hester



den Ermittlungsbehörden und vor Gericht häufig nicht geglaubt. Dies gilt für bestimmte Betroffenengruppen in verschärftem Maße: So kam es besonders selten zu adäquater Strafverfolgung und einer Verurteilung des Täters, wenn die Betroffenen schon mehrfach sexualisierte Gewalt erlebt hatten, an besonders schlimmen psychischen Folgen der Gewalt litten oder Menschen mit Lernschwierigkeiten waren. Neben diesen Aspekten wirken sich auch Alter und Geschlecht der betroffenen Personen auf den potenziellen Ausgang des Verfahrens aus.

Eine große Rolle spielt zudem das Verhältnis zum Täter: Wenn Betroffene bereits vor der Gewalttat in einem Bekanntschaftsverhältnis zum Täter standen, verfolgen die Behörden die Fälle deutlich seltener weiter – umso weniger, wenn die betroffene Person zuvor bereits einvernehmlichen Sex mit dem Täter hatte. Wie Hester erläutert, steht dies in einem massiven Widerspruch zur Realität und zeigt die Wirkmacht von Vergewaltigungsmythen – denn in der Realität kennen etwa 90% der Betroffenen den Täter schon vorher. Eine spezifische Konstellation stellt sexualisierte Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt dar: Die Forschung zeigt, dass in diesen Fällen die sexualisierte Gewalt ernster genommen wird und eine Festnahme des Täters wahrscheinlicher ist. Jedoch wollten Betroffene in diesem Bereich besonders häufig nicht, dass die Fälle von den Behörden weiterverfolgt werden, meist aus Angst vor dem Täter.

Nur ca. 15% derjenigen, die in England und Wales (nach eigener Angabe in der allgemeinen Bevölkerungsstatistik) schon einmal vergewaltigt worden sind oder anderen Formen sexualisierter Gewalt erlebt haben, zeigen die Gewalttaten überhaupt an. Stichproben zeigen, dass es sich dabei überwiegend um weiße heterosexuelle cis Frauen handelt. Hingegen erstatten People of Color, Schwarze Betroffene und LGBTIQ deutlich seltener Anzeige. Ein maßgeblicher Faktor dafür ist die Angst vor Diskriminierung bei Polizei und Justiz, ggf. auch vor Abschiebung.

HILFREICHE FAKTOREN FÜR BETROFFENE: RECHT VS. GERECHTIGKEIT

Laut Interviews mit Betroffenen im Rahmen des Forschungsprojekts ist der Kontakt zu Beratungsstellen ein Gelingensfaktor auf mehreren Ebenen. Zum einen ist es mit der Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle wesentlich wahrscheinlicher, dass es überhaupt zu einem Gerichtsverfahren und einer Verurteilung des Täters kommt. Zum anderen ist sie hilfreich für alternative Formen, Gerechtigkeit zu erfahren. Den Interviews zufolge sind für Betroffene viele weitere Aspekte als nur eine mögliche Bestrafung des Täters relevant, um „justice“, also „Gerechtigkeit“ herzustellen – so etwa das Zugeben der Tat durch den Täter, der Schutz anderer Betroffener, Fairness, Selbstbestimmung und das Wiedererlangen von Kontrolle über das eigene Leben. Als sehr wichtig stufen viele Betroffene ein, dass ihnen Gehör geschenkt und geglaubt wird – was häufig nur in Beratungsstellen der Fall ist.

Abschließend plädiert Hester dafür, dass sich das Strafrecht im Hinblick auf Vergewaltigungsfälle unbedingt verbessern müsse – aktuell stelle das System noch eine Hürde dar. Neben formellen strafrechtlichen Ansätzen seien dabei unbedingt auch ausreichend Ressourcen und Gelder für Beratungsstellen und weitere Unterstützungsstrukturen erforderlich.

#Weiterlesen:

- Überblick über das Forschungsprojekt Justice, Inequality and Gender Based Violence und die darin entstandenen Publikationen auf der Website der University of Bristol (auf Englisch): <https://research-information.bris.ac.uk/en/projects/justice-inequality-and-gender-based-violence>



Publikum des Kongresses „5 Jahre Nein heißt Nein“

Ausblick und Forderungen

„Wir brauchen mehr Mut und mehr Wut. [...] Wir brauchen eine Gesellschaft, die geschlechtsspezifische Gewalt in Verbindung mit rassistischer, antisemitischer, ableistischer, LGBTIQ-feindlicher Gewalt nicht mehr hinnimmt, sondern echt und wirklich dagegen vorgeht.“

Christina Clemm

Welche Maßnahmen sind noch nötig, um langfristig und grundlegend gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen? Was braucht es noch, um den Bedarfen von Betroffenen endlich gerecht zu werden? Im Hinblick auf Forderungen und Ziele für die Zukunft verschiebt sich der Fokus im Laufe des Kongresses immer mehr weg vom Sexualstrafrecht. Vielmehr zeigt sich: Dringend notwendig sind vor allem Maßnahmen, die deutlich über den Bereich des Strafrechts hinausgehen.

„Recht ist keine Lösung gesellschaftlicher Probleme. Recht ist ein Mittel von vielen für die Lösung von gesellschaftlichen Problemen, und Strafrecht oft das billigste.“

Prof.in Dr.in Ulrike Lembke

Neben vielen wichtigen Forderungen nach außen, etwa an die Politik, kommen auch einige entscheidende Forderungen nach innen, also innerhalb der feministischen Bewegung, auf dem Kongress zur Sprache. Mehrere Referent*innen betonen: Eine Auseinandersetzung mit Heterogenität und Machtunterschieden innerhalb der eigenen Zusammenhänge ist unabdingbar.

„Ich wünsche mir von allen, dass sie in Bündnissen mehr reflektieren und nicht nur Scheuklappen tragen – wenn ich für meine Rechte streite, darf das nicht auf Kosten anderer gehen. Alle müssen mitgedacht werden.“

Dr.in Delal Atmaca

Im Folgenden sind die von den verschiedenen Referent*innen eingebrachten Forderungen und Vorschläge für weitere Maßnahmen zusammengestellt. Dabei handelt es sich nicht um einen gemeinsamen Forderungskatalog, sondern um eine Sammlung der Punkte verschiedener Personen und Träger.

BESSERE FINANZIERUNG UND SCHAFFUNG WEITERER STRUKTUREN GEGEN SEXUALISierter GEWALT

„Eine abschließende Forderung des bff an die Politik?“ – „Dem Problem nicht nur verbal Aufmerksamkeit geben, sondern endlich Ressourcen bereitstellen!“

Katja Grieger im Gespräch mit der Moderatorin Ninia LaGrande

- Dringend notwendig ist eine bessere Finanzierung der Beratungsstellen und des Unterstützungssystems. Aktuell werden im Gegenteil eher Gelder für Beratungsangebote gestrichen. Um den tatsächlichen Bedarf zu decken, sind jedoch deutlich mehr finanzielle Ressourcen erforderlich.
- Darüber hinaus braucht es mehr Geld für Präventionsangebote.
- Vorgeschlagen wird auch, mehr Geld und somit mehr personelle Ressourcen für Täterarbeit bereitzustellen – etwa um Strukturen zu schaffen, in denen sich Täter*innen per Weisung verpflichtend beraten lassen müssen.
- Um die Verfahren zu beschleunigen und die Menge an Verfahrenseinstellungen zu reduzieren, ist auch mehr Geld und somit mehr Personal für die Gerichte erforderlich.
- Angeregt wird zudem die Schaffung eines Fonds für erwachsene Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, ähnlich dem Fonds Sexueller Missbrauch.
- Die Schaffung einer Stelle analog zum Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) könnte das Thema institutionell stärker verankern, so eine Idee.

„Ich möchte nicht mehr um minimale Rechte streiten. [...] Ich möchte einen substanziellen Anteil an den vorhandenen Ressourcen für feministische Politiken.“

Prof.in Dr.in Ulrike Lembke

MEHR WEITERBILDUNG UND PRÄVENTION

- Die Analyse der bestehenden Probleme zeigt deutlich: Es braucht unbedingt mehr Sensibilisierung und Weiterbildung für alle relevanten Stellen.
- Wichtig wären insbesondere verpflichtende qualifizierte Fortbildungen für Richter*innen.
- Prävention ist zentral, um sexualisierter Gewalt langfristig den Nährboden zu entziehen.
- Ein konkreter Vorschlag in diesem Bereich ist es, Männlichkeitsbilder noch stärker in den Fokus zu nehmen. Hier gibt es auch Bedarf nach mehr Arbeit (von Männern), die speziell Männer adressiert.

MEHR FORSCHUNG

- Mehrere Referent*innen betonen die Relevanz weiterer wissenschaftlicher Studien, vor allem angesichts der aktuell noch bestehenden Forschungslücken. In Deutschland fehlen zum Beispiel Untersuchungen wie das von Marianne Hester vorgestellte Forschungsprojekt (siehe S. 23 f.) bislang komplett.
- Erforderlich ist u.a. weitere Forschung zur Situation bislang wenig berücksichtigter und besonders vulnerabler Gruppen, z.B. trans* Personen oder Sexarbeiter*innen.

BESSERE UNTERSTÜTZUNG VON BETROFFENEN IN DEN VERFAHREN

- Um Betroffene in den Gerichtsverfahren besser zu unterstützen, sollte die Psychosoziale Prozessbegleitung deliktunabhängig für alle Betroffenen unbedingt weiter vorangebracht werden.
- Konkret sollte die Psychosoziale Prozessbegleitung den Betroffenen (ähnlich wie gewaltbetroffenen Kindern) standardmäßig beigeordnet werden – anstatt dass dafür ein gesonderter Antrag gestellt werden und eine „besondere Schutzbedürftigkeit“ belegt werden muss.

„Ich wünsche mir, dass mehr Betroffene den Weg zum Rechtssystem finden können und dort unbeschadet durchkommen – dafür braucht es auch einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs.“

Kirsten Böök

ABBAU VON BARRIEREN UND KONSEQUENTES VORGEHEN GEGEN DISKRIMINIERUNG

„Wir müssen uns in Zukunft damit beschäftigen, wie wir den Zugang zum Recht inklusiver gestalten können – damit alle Betroffenen die gleichen Möglichkeiten haben, die Rechte zu nutzen.“ *Katja Grieger*

- Sexualisierte Gewalt darf nicht mehr für rassistische Zwecke instrumentalisiert werden. Sensibilisierungsarbeit, die vorhandene kolonialrassistische Mythen als solche entlarvt, ist unverzichtbar.
- Dringend notwendig sind auch die Analyse und der Abbau von Hürden, die es gewaltbetroffenen Women of Color und Schwarzen Frauen erschweren, die nötige Unterstützung zu bekommen und, wenn von ihnen gewünscht, rechtlich gegen die Täter vorzugehen.
- Sowohl im Hinblick auf Unterstützungsangebote als auch in den Strafverfahren bedarf es unbedingt des Abbaus von Barrieren für Menschen mit Behinderungen.

REFLEXION UND VERÄNDERUNGSPROZESSE INNERHALB DER FEMINISTISCHEN BEWEGUNG

„Wir müssen uns klar und ehrlich mit der Verwobenheit von Rassismus und Sexismus auseinandersetzen.“ *Dr.in Delal Atmaca*

- Auch innerhalb kritischer und feministischer Kreise muss rassistische Instrumentalisierung von sexistischer Gewalt stark problematisiert und angegangen werden – mit einer intersektionalen Perspektive.

- Dazu gehört, sich mit der Heterogenität in den eigenen Kreisen auseinanderzusetzen. In Bezug auf Rassismus ist für weiße Personen eine Auseinandersetzung mit den eigenen Privilegien, Prägungen und Verhaltensweisen unerlässlich.
- Auch die Situation von Betroffenen mit Behinderungen sollte noch stärker in den Fokus gerückt werden.
- Es ist notwendig, einerseits die rassistische Instrumentalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen und andererseits der Relativierung geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzuwirken. Beide Aspekte müssen unbedingt berücksichtigt werden. Dafür braucht es starke feministische und antirassistische bzw. rassismuskritische Allianzen.

„Eine einfache Trennung zwischen ‚uns‘ und ‚denen‘ funktioniert nicht. Feminist*innen sind auch eine heterogene Gruppe, in der es Interessenkonflikte gibt. Das müssen wir ernst nehmen. Solidarität und Allianzbildung ist wichtig, aber auch schwierig. Wir dürfen nicht naiv sein. [...] Wir werden natürlich scheitern. Aber hoffentlich werden wir daraus lernen und beim nächsten Mal besser scheitern.“ Prof.in Dr.in Nikita Dhawan



Wie ist der Slogan unserer nächsten feministischen Bewegung für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung?

Foto: © Antonia Becht

Wir glauben Betroffenen!

"Ja heißt Ja!"

Schluss mit sexualisierter Gewalt!

Wir sind hier!

Nur Ja heißt Ja!

Mein Körper gehört mir!

We did it

Ein Slogan der sich auf das Thema Consent/Zustimmung fokussiert.

Nur Ja heißt JA

Ja heißt Ja.

Fortbildung für die Justiz etabliert

Nein bleibt Nein

Ja heißt Ja!

Kein Machtgefälle zwischen Frauen und Männern

Endlich sichere Finanzierung fürs Hilfesystem

Ja heißt Ja für alle!

Männer! Was ist los mit Euch?

we're not free until we're all free

Ja heißt Ja!

Ich glaube mir! Du auch?

#Feminismusfüralle

Gerechtigkeit außerhalb von Justiz

Kooperation statt Konkurrenz

Vorwärts und nicht vergessen

My body - my choice

Ja heißt ja

Ja heisst ja

Wie ist der Slogan unserer nächsten feministischen Bewegung für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung?

Nur JA heißt JA!

Nur ein Ja ist ein Ja

100% für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung!

Kein Sex ohne aktives Einverständnis. Nicht nur Nein heißt Nein.

Ja heißt Ja

Rassismus ist Scheiße, Vergewaltigung auch!

sexuelle Selbstbestimmung für alle

still: my body, my choice to yes or not

Ab jetzt gilt: nur ja heisst ja

Ja heisst ja - für alle!

Ja heißt Ja! Trust victims

Queerfeminismus radikal und intersektional

Intersectional justice

Ich DU und Sie..

Violence is violence, no matter what's in your pants.

Nur ja heißt ja!

our bodies our choice

Männer in die Verantwortung

ja heißt ja

Zurück zu den Wurzeln: "Vergewaltiger, wir kriegen euch"

Selbst Bestimmt!

The future is intersectional

Jedes Nein meint Nein

Kein Sex ohne Zustimmung.

Frauen vorn bei Selbstbestimmung

Ja

nur Ja heißt Ja

Feminja

Sexuell selbstbestimmt! Was sonst?

My body, my choice

Keine Mythen von gestern für die Frauen von heute.

Wir schweigen nicht mehr!



Team der bff-Geschäftsstelle auf dem Kongress „5 Jahre Nein heißt nein“



5 Jahre Nein heißt Nein!

Erfolge und Grenzen der Reform des Sexualstrafrechts
Dokumentation des Kongresses am 9. November 2021



bfff

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend